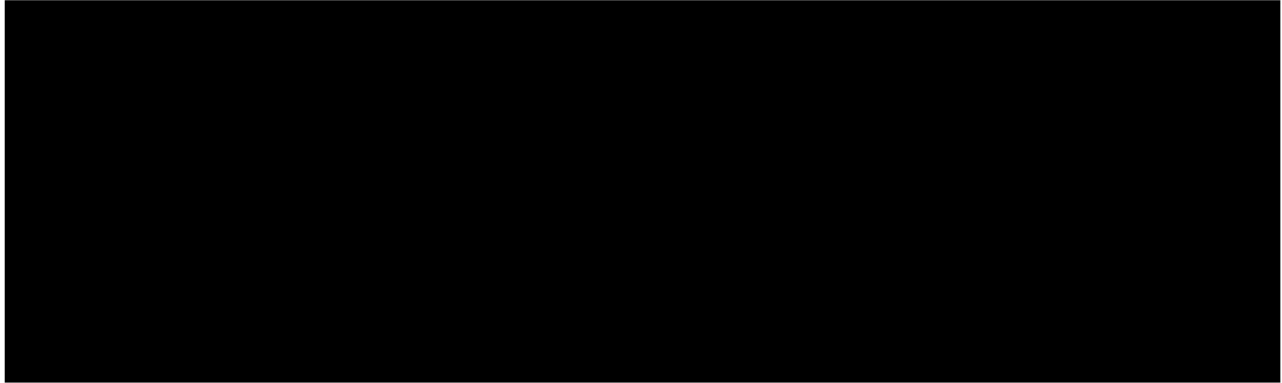




EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Der Generaldirektor
Die Generaldirektorin

Brüssel
SANTE.DDG1.C.3/KB/tm (2021)1432839



Betr.: Ihr Antrag auf Akteneinsicht – GESTDEM 2021/0520



Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 28. Januar 2021, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen, der am selben Tag unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Wir nehmen ferner Bezug auf unser Schreiben vom 18. Februar 2021 zur Verlängerung der Frist für die Beantwortung Ihres Antrags gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

1. Gegenstand Ihres Antrags

In Ihrem Antrag beantragen Sie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr.²1049/2001 Zugang zu:

Die abgeschlossenen Verträge zu Covid-19-Impfstoffen.

¹Nach dem operativen Standardverfahren wird Ihnen die Antwort in der Regel auch per Einschreiben zugesandt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir aufgrund der außerordentlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die derzeit während der COVID-19-Pandemie in Kraft sind und nach denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission, die keine wesentlichen Funktionen wahrnehmen, gehalten sind, Telearbeit zu leisten, bis auf Weiteres leider nicht in der Lage sind, dieses Verfahren zu befolgen. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Eingang dieser E-Mail bestätigen könnten.

²Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

2. Ermittlung und Bewertung relevanter Dokumente

Bislang haben wir 8 Dokumente ermittelt, die in Ihren Antrag fallen.

In der Anlage finden Sie eine Tabelle, in der die ermittelten Dokumente aufgeführt sind.

Wie bereits in unserer Antwort auf Ihr vorheriges Ersuchen (GestDem 2020/6122) erläutert, haben wir, um eine möglichst vollständige Transparenz des Beschaffungsverfahrens für den Erwerb von COVID-19-Impfstoffen zu gewährleisten, mit den an diesem Prozess beteiligten Unternehmen Gespräche über die Möglichkeit aufgenommen, APA über den Kauf solcher Impfstoffe offenzulegen.

Vielleicht wissen Sie, dass diese Bemühungen bereits Früchte getragen haben.

Insbesondere wurde nach Konsultationen mit der CureVac AG über die Offenlegung einer geschwärzten Fassung ihrer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission über den Kauf von COVID-19-Impfstoffen beschlossen, eine geschwärzte Fassung der Vereinbarung auf einer Website der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen:

https://ec.europa.eu/info/files/curevac-redacted-advance-purchase-agreement_en

Ferner wurde beschlossen, eine geschwärzte Fassung der Vereinbarung mit AstraZeneca AB und mit Sanofi Pasteur SA und GlaxoSmithKline Biologicals SA auf folgenden Internetseiten verfügbar zu machen:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/apa_astrazeneca.pdf

https://ec.europa.eu/info/files/sanofi-gsk-redacted-advance-purchase-agreement_en

Wir kommen bei der Bewertung der anderen Dokumente, die in der beigefügten Liste enthalten sind, im Hinblick auf deren Offenlegung voran. Eine solche Prüfung umfasst in Bezug auf einige Dokumente die Konsultation des betreffenden Dritten und ist noch nicht abgeschlossen. Daher sind wir nicht in der Lage, unserer Antwort eine Kopie dieser Unterlagen beizufügen.

Sobald die Bewertung für jedes Dokument oder jede Gruppe von Dokumenten abgeschlossen ist, wird diese schrittweise auf einer Website der Kommission zur Verfügung gestellt, falls sie zu einem Beschluss über die vollständige oder teilweise Freigabe und Veröffentlichung der Dokumente führt.

Sie werden zu gegebener Zeit über das Ergebnis der laufenden Bewertung der Dokumente, die in Ihren Antrag fallen, sowie über die Entscheidung über die Offenlegung und Veröffentlichung der einzelnen Dokumente informiert.

In allen Fällen, in denen Dokumente nur teilweise freigegeben oder veröffentlicht werden, weil eine vollständige Freigabe den Schutz eines der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Interessen beeinträchtigen würde, wird die Kommission die entsprechenden Schwärzungen erforderlichenfalls überprüfen und anpassen, wenn das betreffende Interesse den Schutz nach dieser Bestimmung nicht mehr rechtfertigt. Folglich wird die freigegebene Fassung der einschlägigen Dokumente durch eine neuere ersetzt, die weniger unkenntlich gemacht wird.

Ich hoffe, Sie haben Verständnis für die Komplexität der von der Kommission übernommenen Aufgabe und die Sensibilität der Bewertung, die die Kommission daran

hindert, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Fristen zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra GALLINA

Anlage: Anlage mit der Liste der Dokumente